



Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

E-Mail: [elfriede.taurua@fma.gv.at](mailto:elfriede.taurua@fma.gv.at)

**Begutachtung des FMA-Rundschreibens „Risikoanalyse zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“**  
GZ FMA-GW4000.920/0001-PGT/2017

Datum: 11. Dezember 2017

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

wir bedanken uns für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zum FMA-Rundschreiben „Risikoanalyse zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ und erlauben uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu 4.1.2.1. RZ 67**

Gemäß Punkt 4.1.2.1. RZ 67 sollten die Verpflichteten nach erfolgten Kundengesprächen u.a. in der RZ 67 angeführte Fragen beantworten können und darüber eine schriftliche Dokumentation führen. Seitens der Versicherungswirtschaft wird ersucht, das Rundschreiben in diesem Punkt für die Versicherungswirtschaft abzuändern und das Geschäftsmodell der Lebensversicherung zu berücksichtigen. Die im Punkt a. bis c. angeführten Maßnahmen sollten daher risikobasiert angewendet werden können. Punkt d. sollte für die Versicherungswirtschaft zur Gänze gestrichen werden.

Zu den einzelnen Punkten selbst erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

*a. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, welcher Geschäftszweck wird durch das Unternehmen verfolgt?*

Es geht nicht eindeutig hervor, ob mit „Geschäftszweck“ der Zweck der Versicherung gemeint ist oder das Vorhaben, das vom Unternehmen grundsätzlich verfolgt wird. Wenn Letzteres zutrifft könnte die Angabe von ÖNACE Codes hier eine Alternative darstellen. Die Angabe von Beispielen wäre hilfreich.

*b. Aus welchem Grund wird gerade diese Dienstleistung dieses Institutes in Anspruch genommen?*

Beim Abschluss des Versicherungsvertrages ergibt sich der Grund bereits aus der Art und dem Zweck des jeweiligen Lebensversicherungsprodukts.

Dipl.KW Christina Wührer  
*Lebensversicherung*

Tel.: (+43) 1 71156- 229  
Fax: (+43) 1 71156- 271  
[christina.wuehrer@vvo.at](mailto:christina.wuehrer@vvo.at)

Verband der  
Versicherungsunternehmen  
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7  
A-1030 Wien  
[www.vvo.at](http://www.vvo.at)

Ausg.Nr. 115/17

Seite 1/3



*c. Ist der Hintergrund des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers konsistent mit dem Wissen des Verpflichteten über frühere, aktuelle oder geplante geschäftliche Aktivitäten?*

Die Kenntnis über frühere bzw. geplante Aktivitäten und die Dokumentation des Umsatzes wird bei der Umsetzung eine Herausforderung darstellen. Aufgrund des risikobasierten Ansatzes und des geringen Risikos der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Versicherungsbereich ist sie auch nicht notwendig.

Seite 2/3

*d. Für den Fall, dass der Kunde keinen geographischen Bezug zum Verpflichteten aufweist: Könnten die Bedürfnisse des Kunden andernorts besser bedient werden? Gibt es nachvollziehbare wirtschaftliche oder rechtliche Gründe, dass der Kunde um bestimmte finanzielle Dienstleistungen ersucht?*

Die Beurteilung, ob die Bedürfnisse des Kunden „andernorts besser bedient werden könnten“ ist schlichtweg nicht möglich zumal die Produktgestaltung in der Lebensversicherung und die rechtlichen Rahmenbedingungen in anderen Ländern, insb. in Drittstaaten sehr unterschiedlich sein können und nicht bekannt sind. Kundenbetreuer oder Versicherungsmitarbeiter haben keinerlei Tools diese Informationen einzuholen und zu verifizieren. Es kann daher auch keine Dokumentation erfolgen.

Die Ausführungen zu den Punkten a) bis c) beziehen sich ebenso auf **4.1.1. RZ 60** des Entwurfs für ein Rundschreiben.

#### **Zu 4.1.3.2.4. RZ 97**

In 4.1.3.2.4 RZ 97 des Rundschreibens werden explizit Versicherungsprämien genannt, wenn es um das Erkennen von Zahlungen von unbekanntem oder nicht verbundenen Dritten geht.

Da ein Kunde grundsätzlich nicht dazu verpflichtet werden kann, dem Versicherer Kontodaten bekannt zu geben, sondern er die Wahl hat, die Zahlweise auszusuchen, sind bei der Auswahl bestimmter Zahlungswege die Kontodaten de facto nicht überprüfbar, bspw. bei Zahlungen via Überweisung, Dauerauftrag, aber auch bei Bareinzahlungen mittels Zahlschein in der Bank. Selbst wenn die Bank eine Kontonummer mitliefert, liegt beim Versicherer nicht notwendigerweise die Kontoverbindung des Kunden auf. Darüber hinaus werden dem Versicherer Kontodaten des Einzahlenden idR auch nicht seitens des Bankinstituts zur Verfügung gestellt.



Angesichts fehlender Kontoinformationen wie Kontonummer und Kontoinhaber (eben auch aufgrund von bankseitigen Datenschutzregelungen und Bankgeheimnis) ist es bei diversen Zahlungswegen (die allerdings ohnehin über die selbst von den Sorgfaltspflichten betroffene Bank erfolgen) in der Praxis nicht möglich, eine Kontoüberprüfung durchzuführen.

---

Wir ersuchen höflich, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Seite 3/3

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Louis Norman-Audenhove  
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs